



Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Eidgenössische Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974:

Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

Referentenführer

Inhalt:

	Seite
1 Die Vorlage im Wortlaut	3
2 Die Verfassungsartikel im bisherigen Wortlaut	5
3 Warum mehr indirekte und direkte Steuern?	10
4 Vorkehr Nr. 1: Der Bund spart	13
5 Vorkehr Nr. 2: Mehr Einnahmen durch Volksbeschluss	13
6 Woran man beim persönlichen Entscheid denken muss	14
7 Tabellen zur Entwicklung des Bundeshaushaltes	18, 19
8 Kurzreferat	20

Zentralsekretariat der SP Schweiz, Pavillonweg 3, 3012 Bern,
Telephon 031 - 24 11 15

Druck: Genossenschafts-Druckerei Olten

1 Die Vorlage im Wortlaut

Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushalts

(Vom 4. Oktober 1974)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. April 1974,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 41^{ter} Abs. 3 und 5 Bst. c

³ Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer darf bei Detaillieferungen 6 Prozent, bei Engroslieferungen 9 Prozent des Entgelts nicht übersteigen.

⁵ Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1 Buchstabe c gilt:

- c. Bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens
- 12 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9700 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 12 700 Franken,
 - 10 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
 - 0,825 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

II

Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert :

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt von Bundesgesetzen im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1974 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die Wehrsteuer und die Biersteuer in Kraft mit den nachstehenden Aenderungen (Absätze 2 bis 4).

² Mit Wirkung ab 1. April 1975 beträgt die Warenumsatzsteuer bei Detaillieferungen 6 Prozent und bei Engroslieferungen 9 Prozent des Entgelts.

³ Bei der Wehrsteuer gelten für die nach dem 31. Dezember 1974 beginnenden Steuerjahre folgende Bestimmungen :

a. Der Höchstsatz der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen beträgt 12 Prozent.

b. Der Abzug bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen beträgt :

- für verheiratete Personen 3000 Franken,
- für Kinder und unterstützungspflichtige Personen 1500 Franken,
- für Versicherungsprämien und Zinsen
von Sparkapitalien zusammen 2000 Franken,
- vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 2400 Franken.

c. Der Zuschlag auf der Steuer vom Reinertrag der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 4,4 Prozent

- auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt,
oder,
- wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt.

In allen Fällen ist die Steuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 10 Prozent des gesamten Reinertrages begrenzt.

⁴ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für die nach dem 31. Dezember 1976 beginnenden Steuerjahre wie folgt geändert :

a. Die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldeten Steuern sind jährlich auf der Grundlage des im Steuerjahr erzielten Reinertrages sowie des Kapitals und der Reserven zu Beginn des Steuerjahres zu veranlagern. Steuerjahr bildet das Geschäfts-

jahr. Die Steuerpflichtigen können zu vorläufigen Zahlungen während oder nach Ablauf des Steuerjahres verpflichtet werden.

- b. Die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldeten jährlich veranlagten Steuern werden um 10 Prozent ermässigt.
- c. Für die Steuerjahre 1977 und 1978 wird die Steuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vorerst nach dem am 31. Dezember 1976 geltenden Recht veranlagt und bezogen; zu Beginn des Jahres 1979 wird die Steuer für die beiden Steuerjahre gemäss den Grundsätzen des vorliegenden Absatzes neu veranlagt, wobei aber nur ein allfälliger Differenzbetrag nachzuzahlen ist.

⁵ Der Bundesrat passt die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Aenderungen in den Absätzen 2, 3 und 4 an. Er wird insbesondere:

- a. bei der Warenumsatzsteuer für die Uebergangszeit die Auswirkungen hinsichtlich der Ueberwälzung ordnen;
- b. den Uebergang zur jährlichen Veranlagung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss Absatz 4 sicherstellen und verhindern, dass einzelne Steuerpflichtige bei diesem Anlass ungerechtfertigte Vorteile erlangen oder einer Steuerbelastung unterliegen, die ihren Verhältnissen offensichtlich unangemessen ist;
- c. die Vollstreckbarkeit von Verfügungen über vorläufige Zahlungen im Sinne von Absatz 4 Buchstabe a gewährleisten.

2 Die Verfassungsartikel im bisherigen Wortlaut

(Die zur Abänderung vorgeschlagenen Absätze sind in **Fettdruck**.)

Art. 41^{ter}

¹ Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41^{bis} zustehenden Steuern erheben:

- a. eine Warenumsatzsteuer;
- b. besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art;
- c. eine direkte Bundessteuer.

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 1982 befristet.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 Buchstabe a oder b belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichgearteten Steuer unterstellt werden.

³ Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent, bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts; diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.

⁴ Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe b können erhoben werden:

- a. auf Erdöl und Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Auf den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke findet Artikel 36^{ter} sinngemäss Anwendung;
- b. auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970.

⁵ Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1 Buchstabe c gilt:

- a. Die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten;
- b. die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist wenigstens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden;
- c. bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens
 - 9,5 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9000 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 11 000 Franken,

- 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
- 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden. Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 8 (Uebergangsbestimmungen BV)

¹ Unter Vorbehalt der Aenderung durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41^{ter} bleiben mit den Aenderungen nach den Absätzen 2—5 hienach die am 31. Dezember 1970 geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft:

- a. die Warenumsatzsteuer;
- b. die Wehrsteuer;
- c. die Biersteuer.

² Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung ab 1. Januar 1972 wie folgt geändert:

- a. die Warenumsatzsteuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent und bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts;
- b. gewerbsmässige Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion, unterliegen der Steuer zum Satz für Detaillieferungen je nach Art der Arbeit mit dem vollen Gesamtentgelt oder mit drei Vierteln desselben.

³ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird, vorbehältlich Absatz 4, für nach dem 31. Dezember 1970 beginnende Steuerjahre wie folgt geändert:

- a. die Ergänzungssteuer vom Vermögen der natürlichen Personen wird aufgehoben;
- b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:
 1. der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungspflichtige Person beträgt 1200 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen

von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 2000 Franken;

2. die Steuer für ein Jahr beträgt:
- | | |
|--|--------------------|
| bis 8999 Franken Einkommen | 0 Franken; |
| für 9000 Franken Einkommen | 20 Franken |
| und für je weitere 100 Franken Einkommen | 1 Franken mehr; |
| für 20 000 Franken Einkommen | 130 Franken |
| und für je weitere 100 Franken Einkommen | 3 Franken mehr; |
| für 35 000 Franken Einkommen | 580 Franken |
| und für je weitere 100 Franken Einkommen | 6 Franken mehr; |
| für 50 000 Franken Einkommen | 1 480 Franken |
| und für je weitere 100 Franken Einkommen | 8 Franken mehr; |
| für 65 000 Franken Einkommen | 2 680 Franken |
| und für je weitere 100 Franken Einkommen | 10 Franken mehr; |
| für 85 000 Franken Einkommen | 4 680 Franken |
| und für je weitere 100 Franken Einkommen | 12 Franken mehr; |
| für 220 800 Franken Einkommen | 20 976 Franken |
| und für je weitere 100 Franken Einkommen | 9.50 Franken mehr; |

c. für die Steuer der juristischen Personen gilt:

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:
eine Steuer von 3 Prozent als Grundsteuer;
einen Zuschlag von 3 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt;
einen weiteren Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt.
In allen Fällen ist die Steuer auf 8 Prozent des gesamten Reinertrages begrenzt;
2. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;

3. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen ist proportional und beträgt 0,75 Promille;
- d. die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 3 Prozent auf dem 5,5 Prozent des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte;
- e. vom Anteil der Kantone am Rohertrag der Wehrsteuer ist ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden;
- f. die nach den Buchstaben b, c und d geschuldeten Wehrsteuern werden um 5 Prozent ermässigt; durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für welchen das Referendum nicht verlangt werden kann, kann die Ermässigung bis auf 10 Prozent erhöht oder aufgehoben werden. Jahressteuern nach Buchstabe b, die weniger als 20 Franken betragen, werden nicht erhoben.

⁴ Auf die von den natürlichen Personen für die Jahre 1971 und 1972 geschuldeten Wehrsteuern findet Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 in der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung Anwendung; bei diesen Steuern erhöht sich die in Absatz 3 Buchstabe f vorgesehene Ermässigung auf den ersten 100 Franken der Jahressteuer auf 25 Prozent und auf den nächsten 400 Franken auf 15 Prozent.

⁵ Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Aenderungen in den Absätzen 2, 3 und 4 anzupassen. Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen für das Jahr 1971 zuviel entrichtete Wehrsteuerbeträge zurückerstattet werden. Bei der Warenumsatzsteuer hat er auch

- a. für die Uebergangszeit die Auswirkungen hinsichtlich der Ueberwälzung zu ordnen;
- b. zu bestimmen, welche Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b mit dem vollen Gesamtentgelt und welche mit drei Vierteln desselben der Steuer unterliegen; dabei sind grundsätzlich alle Arbeiten, für die am 31. Dezember 1970 mindestens ein Viertel des Gesamtentgelts der Steuer nicht unterstellt war, den mit drei Vierteln des Gesamtentgelts besteuerten Arbeiten zuzuordnen;
- c. die Bestimmungen über die Befreiung von der Steuer auf der Wareneinfuhr den Bestimmungen über die Befreiung von der Steuer auf dem Umsatz im Inland anzugleichen, um eine übermässige Benachteiligung der inländischen Produzenten zu vermeiden.

3 Warum mehr indirekte und direkte Steuern?

Steuervorlagen sind beim Stimmbürger nie beliebt, da die wenigsten gerne Steuern bezahlen. Zudem kennt jeder einzelne Fälle, wo nach seiner Meinung gespart werden könnte, sei es beim Militär, bei den Hochschulen, der Entwicklungshilfe, bei den gut bezahlten Chefbesamten usw.

Die Vorlage ist vor allem für die Arbeitnehmer und ihre Familien wichtig. Deshalb ist es nötig, die Stimmbürger zu informieren, damit sie in voller Kenntnis der Folgen entscheiden können.

Der Umschwung in der Entwicklung des Bundeshaushaltes

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden mit wenigen Ausnahmen in der Eidgenossenschaft Einnahmenüberschüsse erzielt und entsprechend die Kriegsschulden stark reduziert. Normalerweise ist auch die Rechnung bedeutend besser gewesen als das Budget. Völlig anders ist es nun in den siebziger Jahren. Die Rechnung des Jahres 1970 hat noch mit einem Einnahmenüberschuss von rund 200 Mio abgeschlossen,

1971 mit 300 Mio Ausgabenüberschuss

1972 mit 250 Mio Ausgabenüberschuss

1973 mit 780 Mio Ausgabenüberschuss

und 1974 voraussichtlich mit rund 1 Mia.

Ueber die geschätzte Entwicklung in den Jahren 1975 bis 1979 gibt die Tabelle 1 Seite 18 Auskunft (wobei die Realität vermutlich nicht besser, sondern schlechter aussieht, da das Defizit 1975 nicht «nur» 1,8 Mia, sondern 2,3 Mia betragen würde ohne massive Ausgabenkürzungen und Einnahmenvermehrungen).

Die Schweiz – ein kostengünstiger Staat!

Im Vergleich mit dem Ausland kommt unser Land sehr günstig weg:

	Steuereinnahmen in % des Bruttosozialproduktes	
	inklusive Beiträge an öffentliche Sozialversicherung	exklusive Beiträge
	%	%
Schweiz	24,1	18,5
Niederlande	42,5	27,5
Oesterreich	36,9	27,5
BRD	35,9	23,8
Frankreich	35,8	21,3
USA	27,6	22,0
Japan	21,1	17,0

Abgesehen von Japan erhält die öffentliche Hand bei uns also bedeutend weniger als in den vergleichbaren Nachbarländern. **Des- halb muss man bei uns auch von privatem Reichtum und öffentlicher Armut sprechen.**

Wie kam es zur heutigen Situation?

1. **Grund:** Vorerst hat der Bund neue Aufgaben übernommen und auch verschiedene Akzente neu gesetzt. Nehmen wir das Jahr 1950 als Ausgangsbasis, so hat sich das Bruttosozialprodukt rund um das 6,5fache erhöht, während die Ausgaben für die Landesverteidigung um das 5fache, der Landwirtschaft und der Sozialversicherung das 9fache, die Beziehungen zum Ausland das 12fache, der Verkehr um das 23fache und Unterricht und Forschung um das 30fache gestiegen sind. Aehnliche Zahlen erhalten wir beim Vergleich des Budgets 1974 zum Jahre 1975:

	Zunahme in Mio Fr.	in %
Umweltschutz	103	64,8
Soziale Wohlfahrt	595	22,2
Beziehungen zum Ausland	105	21,4
Unterricht und Forschung	196	14,6
Kapitalkosten	147	36,3

(Damit rückt übrigens die Soziale Wohlfahrt zum erstenmal anteilmässig an erste Stelle.)

Halten wir fest:

Gerade unserer Politik ist es zu verdanken, wenn der Bund die notwendigen Gemeinschaftsaufgaben immer tatkräftiger an die Hand nimmt. Wollen wir unsere eigene Politik, die Politik der Arbeitnehmer, der Gewerkschaften, der Sozialdemokraten durch Budget und Finanzschwierigkeiten in Frage stellen lassen? Es gilt, den sozialen Bremsern das Handwerk zu legen, denen nichts lieber als leere Kassen der Eidgenossenschaft sind.

2. Grund: Nicht übersehen werden kann aber auch die Tatsache, dass das stärkere Ausgabenwachstum eine Folge der Inflation ist.

3. Grund: Das schwächere Wachstum der Einnahmen. Verantwortlich ist vor allem der Gewichtszoll. In die Schweiz eingeführte Waren werden nach ihrem Gewicht verzollt. Bei steigenden Warenpreisen nimmt der Anteil des Zolles relativ ab. So ist zum Beispiel der Zoll für Heizöl seit 1920 bis 1974 immer unverändert bei 30 Rappen pro 100 kg geblieben. Hinzu kommt der zusätzliche Abbau der relativ kleinen Zölle durch die Beseitigung der Zölle innerhalb der EFTA und jetzt durch den stufenweisen Abbau im Rahmen der europäischen Gemeinschaften. Obwohl dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist, hat sich der Anteil der Zolleinnahmen an den Einnahmen insgesamt von 1964 mit noch 21,5 % auf 13,1 % im Jahre 1973 zurückgebildet. Von der ursprünglich einzigen Einnahmequelle des Bundes ist also nicht mehr viel übriggeblieben.

4. Grund: Unser mittelalterliches Steuersystem. In Zeiten des beschleunigten Einkommenswachstums ergeben sich aus den ungleichen Bemessungsgrundlagen nicht nur erhebliche Unterschiede (zusätzliche Unterschiede) in der Belastung, sondern auch ein Nachhinken der Einnahmen hinter den Ausgaben. So sind in der 17. Wehrsteuerperiode die Steuerjahre 1973 und 1974. Die Steuer wird aber berechnet auf die durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1971 und 1972 und der Bezug erfolgt im März 1974 und März 1975. Zwischen Einkommenserzielung und Steuerentrichtung können also bis zu 5 Jahren liegen. **Der Staat erhält also die Steuern auf Einkommen, die mehrere Jahre zurückliegen, während er seine Leistungen zu heutigen Preisen und Löhnen erbringen muss.**

4 Vorkehr Nr. 1: Der Bund spart

Das eidgenössische Parlament hat in eigener Kompetenz ein Gesetz beschlossen, das

- einen (einengenden) finanziellen Rahmen für die Investitionskredite 1975/1979 festlegt,
- das Personal des Bundes für zwei Jahre plafoniert (mit Ausnahme der Betriebe der PTT und der SBB),
- den Bundesrat ermächtigt, gesetzliche Fristen zu erstrecken und Bundesbeiträge zu kürzen, um die finanziellen Rahmenkredite einhalten zu können,

Ausserdem:

- Der Bundesrat hat das Budget für 1975 bereits um 500 Mio Franken gekürzt.
- Das Budget der PTT für 1975 weist um 300 Mio Franken gekürzte Investitionen auf (gleichzeitig wurden die Verpflichtungskredite bei den Liegenschaften von 566 Mio Franken des Jahres 1974 auf 186 Mio Franken für 1975 reduziert; noch 1973 betrugen die Verpflichtungskredite für vorzeitige Materialbestellungen 1,1 Mia Franken, für 1975 finden sich noch rund 600 Mio Franken).

Diese Politik, so sehr sie im Interesse eines ausgeglicheneren Bundeshaushaltes sein mag, wird allerdings nicht ohne Folgen auf die Privatwirtschaft bleiben können: Der Rückgang der Investitionen wird verstärkt werden, der Druck auf den Arbeitsmarkt und die Sicherheit der Arbeitsplätze anwachsen. Bürgerliche Politiker sind bestrebt, noch mehr zu drücken. Es wird gefährlich.

5 Vorkehr Nr. 2: Mehr Einnahmen für den Bund durch Volksbeschluss

Unsere ganze Kraft muss deshalb eingesetzt werden, um den Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes durchzubringen. Dieser Bundesbeschluss untersteht dem obligatorischen Referendum des Volkes und der Stände und soll

■ im Jahre 1975 Mehreinnahmen bringen von rund 700 Mio Franken. Diese entfallen ganz auf die Warenumsatzsteuer durch die Erhöhung der Sätze von 4,4 auf 6 % (Detailsatz) und von 6,6 auf 9 % im Engrossatz. Die Einnahmen wirken sich noch nicht für das ganze Jahr aus, sondern erst ab April, da eine gewisse Umstellungszeit notwendig ist.

■ Hinzu kommen die Mehrerträge bei der direkten Besteuerung durch die Erhöhung des Maximalsatzes von 10,45 % auf 12 % bei den natürlichen Personen und von 8,8 % auf 10 % bei den juristischen Personen. Hier fallen für 1975 noch keine Mehreinnahmen an, sondern erst ab 1976, und zwar in der Höhe von 45 Mio bei natürlichen und rund 150 Mio bei juristischen Personen. Durch die Erhöhung der Sozialabzüge um 20 % ergibt sich aber auch wieder eine Reduktion um zirka 60 Mio Franken (die vollständige Ausschaltung der kalten Progression hätte demgegenüber einen Ausfall von rund 300 Mio Franken gebracht, was einfach nicht realisierbar erscheint, wenn nicht auf die allgemeine Gegenwartsbesteuerung umgestellt wird). Diese hätte bei vollständiger Ausschaltung der kalten Progression und einer Satzreduktion um 10 % noch einen Mehrertrag von rund 500 Mio Franken eingebracht.

■ Verwirklicht worden ist auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion die Gegenwartsbesteuerung der juristischen Personen. Diese wird ab 1977 Mehrerträge einbringen; den vollen Mehrertrag von 250 Mio Franken ab 1979.

Die Mehreinnahmen sind dringend notwendig, weshalb wir die Zustimmung zu diesem Bundesbeschluss empfehlen.

6 Woran man beim persönlichen Entscheid denken muss

Erste Ueberlegung: Falsches Sparen ist verhängnisvoll

Die Streichungen des Bundesrates für 1975 gehen vermutlich schon über das Mass hinaus, das sicher vertretbar erscheint. Das Budget darf ja nicht als Einzelmassnahme betrachtet, sondern muss im wirtschaftlichen Zusammenhang gesehen werden: Nach zuverlässigen Schätzungen wird die Wohnungsproduktion im kommenden Jahr massiv absinken, möglicherweise auf die Hälfte oder noch weniger, verglichen mit den letzten Jahren. Hinzu kommen die Kürzungen des Bundesrates, die auch vorwiegend die Investitionen

betreffen: zum Beispiel 71 Mio für Wohnungsfürsorge für das Bundespersonal, 60 Mio eigene Bauvorhaben, 50 Mio Strassenbau, 20 Mio Hochschulen, 20 Mio Berufsschulen, SBB 52 Mio Abgeltung usw. Aehnlich sieht es aber auch aus bei Privaten, Kantonen und Gemeinden. So muss man annehmen, dass die Baubranche um mindestens 20 % in ihrer Leistung zurückgeht. Dabei sind rund 300 000 Beschäftigte in dieser Branche und eine entsprechende Reduktion würde immerhin rund 60 000 Berufstätige vorübergehend freisetzen. Das Bundesbudget soll aber die Situation nicht noch verschärfen.

Verfehlt wäre es aber auch, anzunehmen, dies würde nur die eigentlichen Baufirmen betreffen. Ein scharfer Einbruch hier hat zwangsläufig auf weitere Branchen Auswirkungen und nicht zuletzt auch auf das Bruttosozialprodukt.

Ein Nein am 8. Dezember hätte negative Auswirkungen auf verschiedene Arbeitsplätze. Das kann nicht unsere Politik sein. Der Bundesrat zu einem Nein am 8. Dezember: Das würde bedeuten, dass «keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden könnten und sogar bestehende rückgängig zu machen wären oder mindestens aufgeschoben werden müssten,

- im Investitionsbereich, also vor allem bei den Bauten, noch mehr Kürzungen vorgenommen und damit unweigerlich begonnene Werke und Arbeiten eingestellt werden müssten, und dies in einer Zeit, wo die Entwicklung im Bausektor stark rückläufig ist,
- der Bund sogar mit Hilfe von Dringlichkeitserlassen von gesetzlichen Verpflichtungen, beispielsweise durch Kürzungen oder Streichung von Ausgaben im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, wenigstens teilweise entlastet werden müsste.»

Zweite Ueberlegung: Wenn der Bund auf den Kapitalmarkt geht, jagt das die Zinsen hinauf

Man kann sich natürlich fragen, ob es nicht auch möglich sei, das budgetierte Defizit durch Kapitalaufnahme, also Verschuldung, zu decken. Unter der Voraussetzung der Einnahmenbeschaffung bleibt ein Defizit von rund 600 Mio. Würden die Mehreinnahmen durch Volk und Stände am 8. Dezember abgelehnt, so entstünde 1975 ein Defizit von 1,2 Mia (1,8 Mia, wenn die Zollzuschläge auf Treibstoffen und Heizölen im Juni 1975 vom Volk abgelehnt würden). Für 1979 wäre gar ein Fehlbetrag von gegen 4 Mia zu erwarten.

In den letzten Jahren hat der Kapitalmarkt an öffentlichen Emissionen pro Jahr etwa 4 Mia hergegeben, wobei sich der Bund nicht beteiligt hat. Es ist leicht auszurechnen, was passieren würde, wenn 1 bis 1,8 Mia zusätzlich nachgefragt würden. Die Folgen wären zwangsläufig weiterhin massiv steigende Zinssätze für Obligationen und damit auch für Hypotheken. Damit ist aber auch ganz klar, dass der einzelne Arbeitnehmer durch Mietzinserhöhungen weit stärker betroffen würde als durch die Erhöhung der Warenumsatzsteuer, des Benzinzollzuschlages und des Heizölzoll (diese beiden letzteren Massnahmen stehen jedoch am 8. Dezember nicht zur Diskussion, sondern an einer späteren Volksabstimmung, wenn das Referendum zustande kommt. Prinzipiell gelten jedoch die gleichen Ueberlegungen).

Dritte Ueberlegung: Soziale Komponente der Warenumsatzsteuer erkennen

Grundsätzlich wirkt die Erhöhung der Warenumsatzsteuer im Sinne einer Preiserhöhung, solange die Preise nicht so hoch sind, dass der Konsum deshalb zurückgeht. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Schweiz eine sozial ausgebaute Warenumsatzbesteuerung kennt: Durch die Freiliste werden die wichtigsten Güter des täglichen Bedarfes von der Steuerpflicht ausgenommen. Damit ist auch klar, dass sich diese Erhöhung auf die Lebenskosten nicht allzu stark auswirkt, jedenfalls nicht so stark wie eine Erhöhung der Zinssätze (einer späteren weiteren Erhöhung der Warenumsatzsteuer widersetzen wir uns übrigens, da sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen müsste).

Vierte Ueberlegung: Die Interessen der Arbeitnehmer genau abwägen

Wirtschaftspolitisch gesehen ist heute die Annahme dieser Vorlage eindeutig die bessere Alternative für den Arbeitnehmer als die Ablehnung. Im Falle der Ablehnung könnten kurzfristig keine andern Erhöhungen durchgeführt werden, ausser eventuell die Aufhebung

der Warenfreiliste der Warenumsatzsteuer. Ein solches Begehren müssten wir aber ebenfalls entschieden ablehnen. Politisch gesehen können wir uns mit mehr Gewicht gegen weitere — volkswirtschaftlich unerwünschte — Kürzungen zur Wehr setzen, wenn wir auch bereit sind, für Einnahmen einzutreten.

Fünfte Ueberlegung: An die Zukunft denken

Weder SPS noch SGB werden einen Uebergang zur Mehrwertsteuer unterstützen, wenn nicht das Steuerchaos bei den direkten Steuern beseitigt ist und auch für eine gerechte Besteuerung der hohen Einkommen gesorgt wird — durch eine materielle Steuerharmonisierung, wie sie die durch uns lancierte Reichtumssteuerinitiative vorschlägt. Dazu gehört aber auch die einjährige Veranlagung, welche ebenfalls Mehreinnahmen bringt. Eine Ablehnung der Vorlage am 8. Dezember würde uns politisch zudem in eine wenig komfortable Lage bringen, besonders wenn die Vorlage durch uns oder unsere Wähler abgelehnt würde. An früherer Stelle ist bereits angeführt worden, dass im kommenden Jahr die Mehraufwendungen für die Soziale Wohlfahrt durch den Bund rund 600 Mio Franken ausmachen werden. Im Falle der Ablehnung wird natürlich versucht werden, auch hier Kürzungen vorzunehmen. Dies beeinträchtigt zwar die AHV- und IV-Renten im Moment nicht, da die Beiträge aus dem AHV-Fonds entnommen werden können. Relativ rasch werden dann aber Prämien erhöhungen notwendig, die nicht nur den Arbeitnehmer belasten, sondern auch eine gesetzliche Basis haben müssen. Mit einem Referendum könnte dann möglicherweise der weitere Ausbau unterbunden werden.

Wenn wir deshalb für die Einnahmenverbesserung des Bundeshaushaltes die Ja-Parole vertreten, so deshalb, weil wir

1. Keine Arbeitsplätze aufs Spiel setzen und für Vollbeschäftigung eintreten wollen.
2. Keine weitere Erhöhung der Hypothekarzinsätze provozieren, sondern die Stabilität erstreben.
3. Die soziale Sicherheit von AHV und IV nicht durch leere Kassen gefährden wollen.

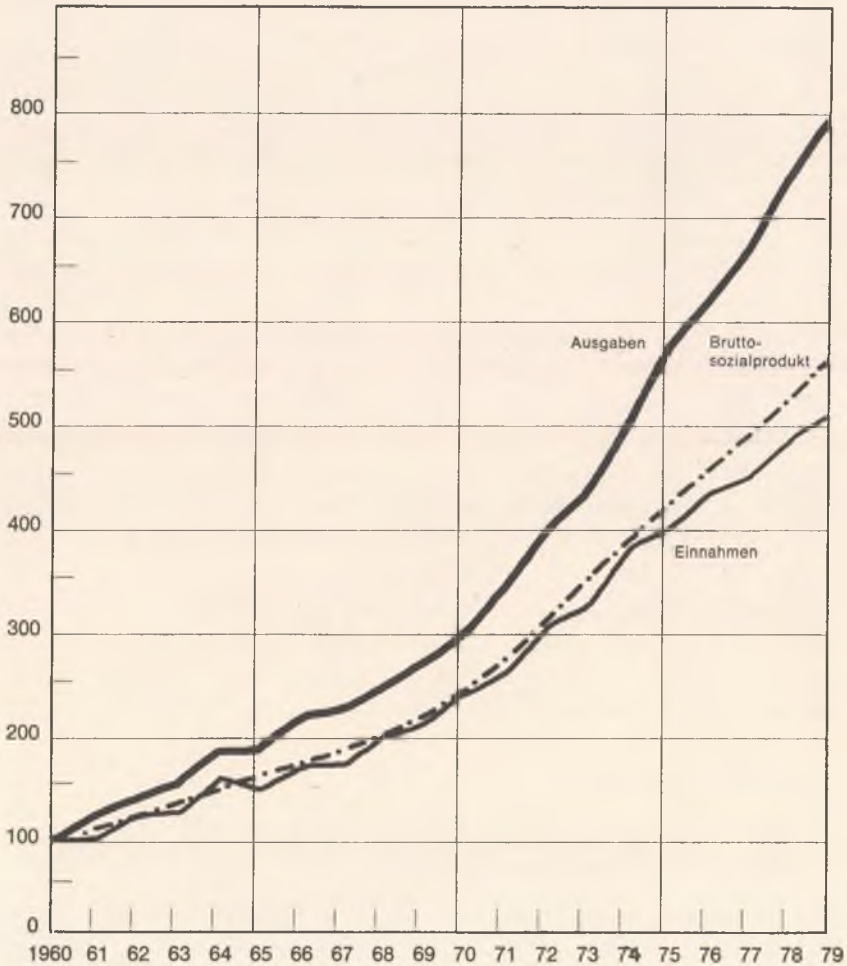
Mutmassliche Entwicklung des Bundeshaushaltes 1975 bis 1979 ohne Gegenmassnahmen

in Mio Franken (Stand März 1974)

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
Ausgaben	11 625	12 862	14 940	16 210	17 420	19 420	20 780
Soziale Wohlfahrt	2 457	2 675	3 360	3 560	3 900	4 490	4 940
Landesverteidigung	2 556	2 651	3 020	3 200	3 350	3 570	3 800
Unterricht und Forschung	1 195	1 340	1 530	1 620	1 720	1 880	2 170
Verkehr	1 742	1 948	2 340	2 690	2 970	3 500	3 630
Landwirtschaft	1 105	1 261	1 410	1 460	1 510	1 590	1 620
Einnahmen	10 846	12 656	13 100	14 300	14 900	16 200	17 000
Steuern auf Einkommen und Vermögen	3 046	3 900	4 080	4 790	4 890	5 720	5 850
Belastung des Verbrauchs	6 710	7 693	7 910	8 310	8 750	9 180	9 780
Ausgabenüberschüsse	779	206	1 840	1 910	2 520	3 220	3 780

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes im Vergleich zum Bruttosozialprodukt 1960 bis 1979

Index 1960 = 100



8 Kurzreferat

Die Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

Am kommenden 8. Dezember haben Volk und Stände nicht nur über die Krankenversicherung abzustimmen, sondern auch über zwei Vorlagen, deren Zielsetzung die Verbesserung des stark defizitären Bundeshaushaltes ist. Es handelt sich dabei um die Erhöhung der Warenumsatzsteuer (WUST) und der Wehrsteuer (WEST) sowie um eine Einschränkung der Ausgabenbefugnis des Parlamentes.

Entwicklung der Staatsfinanzen

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden mit wenigen Ausnahmen in der Eidgenossenschaft Einnahmenüberschüsse erzielt und entsprechend die Kriegsschulden stark reduziert. Völlig anders ist es nun in den siebziger Jahren: Die eidgenössische Staatsrechnung hat 1971 mit einem Ausgabenüberschuss von 300 Mio abgeschlossen, 1972 mit einem solchen von 250 Mio, 1973 mit 780 Mio und 1974 dürfte das Defizit rund 1 Mia Franken betragen. Ohne Ausgabenkürzungen und zusätzliche Massnahmen auf der Einnahmenseite würde in den folgenden Jahren das Defizit noch wesentlich höher: 1975 zirka 2,5 Mia und bis Ende dieses Jahrzehnts gegen 4 Mia. Dass derartige Defizite die Teuerung in noch schnelleren Trab versetzen würden und dass deren Deckung auf dem Kapitalmarkt höchstens mit rasant steigenden Zinssätzen zu bewerkstelligen wäre, braucht nicht besonders betont zu werden. Einschneidende Massnahmen sind also notwendig.

Was wird vorgekehrt?

Die Bundesversammlung hat insgesamt ein Bundesgesetz und zwei Bundesbeschlüsse verabschiedet.

Kurz zusammengefasst, geht es beim **Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes** um die Schaffung

eines finanziellen Rahmens für die Investitionskredite der Jahre 1975/1979, die Personalplafonierung für zwei Jahre mit Ausnahme der Betriebe der PTT und der SBB, die Ermächtigung des Parlamentes zur Erstreckung gesetzlicher Fristen und die Kürzung von Bundesbeiträgen, damit die finanziellen Rahmenkredite eingehalten werden können. Es geht also um eine restriktivere Budgetpolitik. Dieses Bundesgesetz kommt am 8. Dezember nicht zur Abstimmung; es unterliegt lediglich dem fakultativen Referendum, welches bisher nicht ergriffen worden ist. Zur Volksabstimmung gelangen hingegen die beiden dem obligatorischen Referendum unterstehenden Bundesbeschlüsse.

Der Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes soll im Jahre 1975 Mehreinnahmen von 685 Mio Franken bringen. Diese Mehreinnahmen entfallen ganz auf die Warenumsatzsteuer durch die Erhöhung der Sätze von 4,4 auf 6 % bei den Detaillieferungen und von 6,6 auf 9 % bei den Engroslieferungen. Die Einnahmen wirken sich noch nicht für das ganze Jahr aus, sondern erst ab April, da eine gewisse Umstellungszeit notwendig ist. Hinzu kommen die Mehrerträge bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) durch die Erhöhung des Maximalsatzes (für Grossverdiener) von 10,45 auf 12 % bei den natürlichen Personen und von 8,8 auf 10 % bei den juristischen Personen. Hier fallen Mehreinnahmen erst ab 1976 an, und zwar in der Höhe von 45 Mio bei natürlichen und rund 150 Mio bei juristischen Personen. Durch die Erhöhung der Sozialabzüge um 20 % ergibt sich eine Reduktion um zirka 60 Mio. Die vollständige Ausschaltung der kalten Progression hätte demgegenüber einen Ausfall von rund 300 Mio Franken gebracht, was aber das Parlament ablehnte. Verwirklicht worden ist auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion die Gegenwartsbesteuerung der juristischen Personen. Diese wird ab 1977 Mehrerträge einbringen; den vollen Mehrertrag von rund 250 Mio aber erst ab 1979.

Ueberlegen Sie sich für Ihre persönliche Stimmabgabe am 8. Dezember folgendes:

1. Falsches Sparen ist verhängnisvoll. Noch mehr Budgetkürzungen sind wirtschaftlich nicht mehr verantwortbar — sie würden durch ihre Auswirkungen auf die Privatwirtschaft die Sicherheit der Arbeitsplätze gefährden.
2. Wenn der Bund gezwungen würde, seinen Finanzbedarf auf dem Kapitalmarkt zu decken, so hätte das massive Zinssteigerungen zur Folge, auch für die Hypotheken. So würde der Arbeitnehmer als Mieter bei weitem härter getroffen als durch die Erhöhung der Warenumsatzsteuer. Denken Sie daran, dass unsere Warenumsatzsteuer durch eine umfangreiche Freiliste für Güter des täglichen Bedarfs eine starke soziale Komponente aufweist.
3. Falls Volk und Stände die Vorlage am 8. Dezember ablehnen sollten, so wären die Folgen am verheerendsten bei unseren sozialen Aufbauwerken (AHV, IV, Krankenversicherung). Ohne massive Prämienerrhöhungen könnte dann nicht einmal der heute (noch immer ungenügende) Leistungsstandard aufrecht erhalten werden. Die bürgerliche Mehrheit im Parlament würde sicher dafür sorgen, dass dann dort gespart wird, wo es den kleinen Leuten ans Lebendige geht.

Wenn wir deshalb für die Einnahmenverbesserung des Bundeshaushaltes eintreten, so deshalb, weil wir

- keine Arbeitsplätze gefährden wollen
- keine weitere Erhöhung der Hypothekarzinssätze (und damit der Mieten) provozieren wollen
- das Ausbauwerk unserer Sozialversicherungen nicht in Frage stellen wollen, weil menschenwürdige Zustände in unserem Land nur durch die soziale Sicherheit aufrecht zu erhalten sind.

Notizen